

Selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft zur Sicherung bestimmter Forderungen der Bank

Name und Anschrift des/der Bürgen:

Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277 A

60598 Frankfurt/Main

Ich/Wir (nachstehend „der Bürgen“ genannt) übernehme(n) hiermit

die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage von

Währung	Betrag	in Worten
EUR	2.556.645,94	EURO zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundvierzig

für alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen

Name und Anschrift des Hauptschuldners:

Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Neue Promenade 6, 10178 Berlin

- bei mehreren Hauptschuldern auch gegen jeden einzelnen von ihnen - aus nachstehend bezeichneter Forderung zustehen:

Bezeichnung der Forderung der Bank:
Kontokorrentkredit in Höhe von EUR 255.645,94 (DM 500.000,-) gemäß Vertrag vom 07./ 12.05.1997 nebst Nachträgen
Rahmenkredit in Höhe von EUR 2.301.000,- gemäß noch abzuschließendem Vertrag gemäß Angebot vom 08.07.2002

Es handelt sich bei der gesicherten Forderung um einen auf zunächst höchstens ein Jahr befristeten Kontokorrentkredit, der periodisch verlängert werden kann. Die Bürgschaft bleibt im Falle der Verlängerung des Kredits bestehen, sofern dessen Zweck nicht geändert wird.

1. Umfang der Bürgschaft

Der Bürge haftet aus dieser Bürgschaft insgesamt nur bis zum oben genannten Höchstbetrag, und zwar auch dann, wenn er die Bürgschaft für mehrere Hauptschuldner übernimmt.

2. Fortbestand der Bürgschaft bei zwischenzeitlicher Rückzahlung

Handelt es sich bei dem verbürgten Kredit um einen solchen in laufender Rechnung (Kontokorrentkredit), so erlischt die Bürgschaft nicht, wenn der Hauptschuldner die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche vorübergehend zurückführt.

3. Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, Verzicht auf Einreden

(1) Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche der Bank fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese Ansprüche nicht, kann sich die Bank an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Bank Zahlung zu leisten hat. Die Bank ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder ihr gestellte Sicherheiten zu verwerten.

(2) Der Bürge kann sich nicht darauf berufen, dass die Bank ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann (Verzicht auf die dem Bürgen nach § 770 Abs. 2 BGB zustehende Einrede der Aufrechenbarkeit).

4. Übergang von Sicherheiten

(1) Vor vollständiger Erfüllung der Bürgschaftsschuld hat der Bürge keinen Anspruch auf Übertragung von Sicherheiten, die der Bank zur Sicherung der verbürgten Ansprüche bestellt worden sind.

(2) Soweit Sicherheiten kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen (z.B. Pfandrechte), bleibt es jedoch bei der gesetzlichen Regelung. Wenn die Ansprüche der Bank den oben genannten Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht verbürgten Teils der Ansprüche dienen, so steht hierfür der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.

5. Anrechnung von Zahlungseingängen

Die Bank darf den Erlös aus der Verwertung von Sicherheiten, die ihr der Hauptschuldner oder ein Dritter zur Sicherung der verbürgten Forderung bestellt hat, zunächst auf den Teil ihrer Forderung anrechnen, der den oben genannten verbürgten Höchstbetrag übersteigt. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Hauptschuldner bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren. In derselben Weise - nämlich vorrangig mit dem hier nicht verbürgten Teil ihrer Ansprüche - darf die Bank alle vom Hauptschuldner oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen verrechnen.

6. Haftung mehrerer Bürgen

(1) Haben sich mehrere Bürgen in gesonderten Bürgschaftsurkunden für dieselben Verbindlichkeiten des Hauptschuldners verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge - im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses - ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank vollständig erfüllt sind.

(2) Haben sich mehrere Bürgen in dieser Urkunde verbürgt, haften sie gegenüber der Bank als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass die Bank den oben vereinbarten Höchstbetrag von jedem einzelnen Bürgen ganz oder teilweise fordern kann, insgesamt jedoch nicht mehr als diesen Betrag.

(3) Der Bürge wird von seiner Bürgschaftspflicht nicht frei, wenn die Bank andere Bürgen aus der Haftung entlässt.

(4) Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

7. Zusätzliche Bürgschaftserklärungen

Die Bürgschaft gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen.

8. Freigabe von Sicherheiten

Der Bürge wird von seiner Bürgschaftspflichtung nicht frei, wenn die Bank Verfügungen über Gegenstände zulässt, die dem Pfandrecht aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unterliegen und dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäftsverbindung zum Hauptschuldner geschieht.

9. Recht des Bürgen zur Kündigung der Bürgschaft

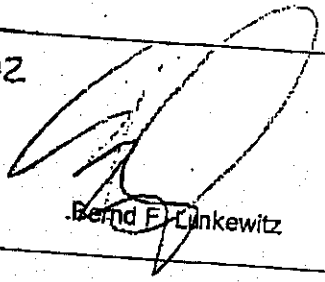
- (1) Der Bürge kann die Bürgschaft nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme schriftlich kündigen. Die Kündigung wird mit einer Frist von drei Monaten nach dem Eingang bei der Bank wirksam.
- (2) Dieses Kündigungsrecht besteht nicht für zeitlich befristete Bürgschaften und für Bürgschaften für Kredite mit fest vereinbarter Laufzeit. Bei Krediten in laufender Rechnung mit fest vereinbarter Laufzeit kann der Bürge im Falle der Prolongation des Kredits die Bürgschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit kündigen.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Haftung des Bürgen besteht auch nach Wirksamwerden der Kündigung fort, beschränkt sich jedoch auf den Bestand der verbürgten Ansprüche, der zum Zeitpunkt der Kündigungswirkung

vorhanden war. Die Regelungen dieser Bürgschaft gelten bis zum vollständigen Ausgleich der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter. Alle Zahlungen - gleich welcher Art - die zugunsten des Hauptschuldners nach Wirksamwerden der Kündigung eingehen, werden zunächst auf denjenigen Teil der Ansprüche angerechnet, der bei Wirksamwerden der Kündigung nicht durch die Bürgschaft gesichert ist. Weitere Zahlungseingänge führen zu einer Ermäßigung der Bürgschaftsschuld.

(5) Handelt es sich bei dem verbürgten Kredit um einen solchen in laufender Rechnung (Kontokorrentkredit), können bis zum Wirksamwerden der Kündigung Kreditlinien, die vor Eingang der Kündigung zugesagt wurden, vom Hauptschuldner in Anspruch genommen werden.

(6) Der Bürge haftet nach Wirksamwerden der Kündigung auch für solche Ansprüche der Bank gegen den Hauptschuldner, die dadurch entstehen, dass die Bank sich im Auftrage des Hauptschuldners Dritten gegenüber - zum Beispiel durch Übernahme einer Bürgschaft oder einer Garantie - verpflichtet hat, für Verbindlichkeiten des Hauptschuldners einzustehen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der durch die Bürgschaft gesicherte Kredit vom Hauptschuldner in dieser Weise in Anspruch genommen werden kann.

10. Anwendbares Recht
Für das Bürgschaftsverhältnis gilt deutsches Recht.

Ort, Datum	 Bernd F. Linkewitz
Unterschrift (an)	
Resident	
Bürger:	Berlin, den 29.07.02

Bearbeitungsvermerke der Bank
Legitimation

Eingetragen im Register beim Amtsgericht		Unter der Nummer	begl. Registerauszug liegt vor von
Name	Ausweis (Art des Dokuments, wesensgemäß von dem Nachbisherigen) oder sonstige Form der Legitimation	Geburtsdatum	
Lehenitz		05.10.47	
<input type="checkbox"/> Die Bürgschaft wurde persönlich vom Bürgen (unter Vollziehung der Unterschrift) überreicht. <input checked="" type="checkbox"/> Die Bürgschaft wurde nicht vom Bürgen überreicht. Sie wurde dem Bürgen durch Einschreibebrief gegen Rückchein eigenhändig bestätigt. <input type="checkbox"/> mit Postident-Verfahren bestätigt.		bestätigt am	Unterschrift des Sachbearbeiters
		- 8. 8. 02	BG-KF 33 H. U. Schedlok 9-5377